Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen zum TV-Ärzte vom 12. April 2017

I. Tabellenentgelt

Die Tabellenentgelte werden wie folgt erhöht:

- ab 1. April 2017 um 2,0 v.H.,
- ab 1. Februar 2018 um weitere 2,0 v.H. und
- ab 1. Dezember 2018 um weitere 1,0 v.H.

II. Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

In der Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 TV-Ärzte wird ab 1. Februar 2018 die Angabe "Stufe 2" durch die Angabe "Stufe 4" ersetzt.

III. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

Der Einsatzzuschlag gemäß § 19 TV-Ärzte und die Besitzstandszulage gemäß § 8 TVÜ-Ärzte erhöhen sich am 1. April 2017 um 2,0 v.H., am 1. Februar 2018 um 2,0 v.H. und am 1. Dezember 2018 um weitere 1,0 v.H.

Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 TV-Ärzte wird wie folgt gefasst:

"Der Einsatzzuschlag beträgt

- ab dem 1. April 2017 19,25 Euro,

- ab dem 1. Februar 2018 19,64 Euro,

- ab dem 1. Dezember 2018 19,84 Euro."

IV. Berlin

Im Land Berlin gelten die Abschnitte I bis III mit den Maßgaben des TV Wiedereintritt Berlin - Ärzte.

V. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 12. April 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Tarifeinigung nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2017 schriftlich beantragen.

VI. Wiederinkraftsetzung, Inkrafttreten, Laufzeit

- 1. Die Regelungen des § 8 Absatz 1 TV-Ärzte werden mit Wirkung vom 1. April 2017 wieder in Kraft gesetzt.
- 2. Die Regelungen der Abschnitte I, III und IV dieser Einigung treten mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.
- 3. In § 39 Abs. 4 Buchstabe a bis c und g TV-Ärzte wird das Datum "31. März 2017" durch das Datum "30. September 2019" ersetzt.

VII. Erklärungsfrist

Die Einigung steht unter einer Erklärungsfrist bis zum 31. Mai 2017.

Berlin, den 12. April 2017

Th